

# DEUTSCH-JAPANISCHE WÖRTERBÜCHER ZUR JURISTISCHEN FACHSPRACHE – NEUERSCHEINUNGEN 1993

Besprochen von Heinrich MENKHAUS

In *Japanstudien*, Band 4 (1992:279–291) habe ich unter dem Titel „Zweisprachige Wörterbücher zur juristischen Fachsprache/Deutsch-Japanisch und Japanisch-Deutsch“, soweit ersichtlich, alle deutsch-japanischen und japanisch-deutschen Fachwörterbücher der juristischen Fachterminologie seit Beginn der Meiji-Zeit vorgestellt. Im Jahr 1993 sind drei Neuerscheinungen deutsch-japanischer Wörterbücher zu verzeichnen, die hier besprochen werden sollen.

山田 晟 『ドイツ法律用語辞典』 改定増補版 Deutsch-japanisches Rechtswörterbuch. Neubearbeitete und erweiterte Auflage 大学書林 1993  
Yamada Akira: *Doitsu hōritsu yōgo jiten. Kaitei zōhoban. Deutsch-japanisches Rechtswörterbuch. Neubearbeitete und erweiterte Auflage.* Tōkyō: Daigaku Shorin, 1993. VI + 901 S., 30.000 Yen.

Die Voraufgabe des Wörterbuches von Yamada ist Gegenstand der o. g. Sammelbesprechung. Zu dessen Person sei deshalb auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Nach der 1. Auflage aus dem Jahre 1981 und dem geringfügig ergänzten Neudruck aus dem Jahre 1984 liegt nun nach neun Jahren eine weitere Auflage vor. Dem Vorwort der Neuauflage folgend, waren zum Zeitpunkt der deutschen Wiedervereinigung die Korrekturarbeiten schon weitgehend abgeschlossen, so daß der Autor die damit verbundenen Begriffe nicht mehr einarbeiten konnte. Er hat jedoch im Anhang unter *tsuïroku* die wesentliche Gesetzgebung auf den Stand vom 2. Dezember 1990 gebracht, den Tag, an dem die erste Wahl zum Bundestag nach der Wiedervereinigung stattfand. Bei genauerer Durchsicht ist allerdings feststellbar, daß der eigentliche Bearbeitungsstand aller anderen Kapitel spätestens Ende 1988 ist.

In der Gliederung hat sich außer der Reihenfolge der Gliederungspunkte nicht viel verändert. Am Anfang steht nach wie vor der Wörterbuchteil. Im Anhang neu sind lediglich unter I eine kurze Rechtsgeschichte, unter XV Trennungsregeln und unter XVI eine Vorstellung des Zentrums für ausländische juristische Materialien (Gaikokuhō Bunken Sentā) an der Universität Tōkyō. Im übrigen finden sich unter II (vorher I) ein Verzeich-

nis deutscher Gesetzestitel in japanischer Übersetzung, unter III (vorher VIII) Verzeichnisse der Entscheidungs- und Rechtstextsammlungen sowie der deutschsprachigen Rechtswörterbücher, unter IV (vorher IX) ein Verzeichnis der wichtigsten Bundesgesetze aufgeteilt nach Sachgebieten, unter V (vorher II) eine graphische Darstellung des Gesetzgebungsverfahrens bei Bundesgesetzen und das Muster eines Stimmzettels für die Wahl zum Bundestag, unter VI (vorher der erste Teil unter III) eine graphische Darstellung der Grenzen der Bundesländer, unter VII (vorher der zweite Teil unter III) ein Verzeichnis der Hochschulen in den alten Bundesländern, unter VIII (vorher IV) eine graphische Darstellung der Geltungsgrenzen verschiedener Rechte vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, unter IX (vorher V) eine graphische Darstellung der Besatzungszonen in Deutschland nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, unter X (vorher XII) ein Verzeichnis der Bundespräsidenten und Bundeskanzler seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland, unter XI (vorher VI) graphische Darstellungen der Instanzenzüge der deutschen Gerichte, unter XII (vorher VII) eine graphische Darstellung der gesetzlichen Erbfolge, unter XIII (vorher X) Anleitungen zum Lesen deutscher Gerichtsentscheidungen, unter XIV (vorher XIII) Erklärungen für eine Reihe von zweideutigen Begriffen, unter *tsuïroku* (vorher XI) eine Kurzdarstellung der Gesetzgebungsgeschichte und schließlich unter *nenpyō* (vorher XIV) eine tabellarische Zeittafel vom Jahre 486 an.

Der Wörterbuchteil, der vorher 7.420 deutsche und lateinische Begriffe auf 481 Seiten erklärte, ist nunmehr auf 764 Seiten angewachsen. Hinzugekommen sind 446 neue Begriffe, dafür sind die folgenden 16 weggefallen: abfassen, Ansiedlungsgesetz, Ansiedlungsgut, Beiwagen, Doppelstaater, Erbschaftsvertrag, Führungslisten, Gesamtausgabe, Justizstrafanstalten, Medizinalassessor, Polizeiliche Listen, Prüfungsverfahren, Reichsoberhandelsgericht, Vermehrungsgut, Vorprüfungsabteilung und Wertzuwachssteuer. Die neuen Begriffe sind sehr unterschiedlich auf das Alphabet verteilt. Während die Buchstaben „a“, „b“, „d“, „e“ und „f“ jeweils über 40 Neueintragungen zu verzeichnen haben – „e“ hat sogar 111 – geht es von „g“ an rapide abwärts. Selbst der äußerst beliebte Buchstabe „s“ bringt es nur auf 19 Neueinträge, so daß der Eindruck entsteht, daß die Kraft zur Überarbeitung im Laufe der Zeit erlahmte. Angesichts der vergleichsweise geringen Zahl neuer Begriffe ist die seitenmäßige Ausweitung in erster Linie auf den größeren Buchstabensatz zurückzuführen, denn auch die Erklärungen der Begriffe sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht erweitert, sondern lediglich sprachlich überarbeitet worden. Dabei ist der schon für die Voraufgabe charakteristische Zug der Wiedergabe der Rechtsquelle auf deutsch, aus der der Begriff stammt, beibehalten worden. Insgesamt störend wirkt die Aufnahme von Abkürzungen

und Namen berühmter Rechtsgelehrter. Insoweit wären getrennte Verzeichnisse wünschenswert gewesen. Während die Aufnahme lateinischer Rechtsbegriffe richtig ist, weil sie nach wie vor verwendet werden, ist die Aufnahme von Rechtsbegriffen aus dem angloamerikanischen Rechtskreis wie z. B. „bill of rights“, „displaced persons“, „dissenting opinion“, „dumping“, „trust“, „union shop“ usw. eher zweifelhaft. Denn zum einen mühen sich deutsche Juristen, den Sachverhalt in der deutschen Sprache zu erfassen; zum andern gibt es englisch-japanische Fachwörterbücher für diese Begriffe.

Leider haben viele Rechtschreibfehler, die sich schon in der Voraufgabe fanden, auch Eingang in die Neuauflage gefunden, viele neue sind hinzugekommen. Bedauerlicherweise ist manchmal selbst die alphabetische Reihenfolge der Begriffe nicht eingehalten worden. So kommt etwa „Anwartschaft“ vor „Anwaltsnotar“. Doch sollen diese mehr formalen Gesichtspunkte hier nicht überbetont werden. Wichtiger ist, daß das ganze Wörterbuch veraltet wirkt und neue Entwicklungen kaum berücksichtigt sind. Daneben gibt es auch inhaltliche Fehler. So kann der Begriff „Aufsichtsrat“ nicht mit „kansa yakkai“ übersetzt werden. Zwar gibt es seit 1993 in Japan einen „kansa yakkai“ bei sog. großen Aktiengesellschaften, doch der diesem Rat angehörende *kansa yaku* des japanischen Rechts hat eine ganz andere Aufgabe als der deutsche Aufsichtsrat und wird deshalb richtigerweise auf deutsch u. a. mit Gesellschaftsrevisor oder interner Prüfer übersetzt. Im japanischen Recht gibt es für den deutschen Aufsichtsrat kein vergleichbares Organ und entsprechend auch keine passende Terminologie. Es bleibt deshalb nur die Möglichkeit, einen neuen Begriff einzuführen – etwa *keiei kanri kai* – oder sich mit einer Erklärung zu bescheiden. Die Abkürzung des Begriffs Bundesrepublik Deutschland ist nicht BRD. Dieses ist eine Abkürzung, die von der Regierung der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verwendet wurde, nicht aber in Bonn. Eine allgemein gültige offizielle Abkürzung besteht nicht. Je nach Rechtsgebiet sind Regelungen und Übungen im internationalen Rechtsverkehr zu beachten. Dabei ist die gebräuchlichste Abkürzung D. Das Wort Kreis kann nicht mit *gun* übersetzt werden, weil die Hierarchie der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik Deutschland eine andere ist als in Japan. Für den Begriff „Trust“ gilt neben dem schon vorher zu den englischen Begriffen Gesagten, daß er nicht mit einem Konzern nach deutschem Recht identisch ist. Schließlich sollte der Begriff „Sitztheorie“ als eine der Meinungen zur Festlegung des Gesellschaftsstatus im Kollisionsrecht mit *honkyo chihō setsu* übersetzt werden, weil sie an den Sitz der Gesellschaft, der *honkyo* genannt wird, anknüpft und nicht mit „jimusho shozaichi setsu“. Es kommt nach dieser Theorie nämlich nicht darauf an, ob das Unternehmen in irgendeinem Staat ein Büro (*ji-*

*musho*) hat, sondern darauf, wo sich sein effektiver Verwaltungssitz befindet.

Für den Anhang fällt auf, daß dieser an einigen Stellen nicht einmal auf den Bearbeitungsstand von Ende 1988 gebracht wurde. In Kapitel III auf S. 818 sind Rechtswörterbücher aufgezählt. Hier ist das mit Abstand umfangreichste mehrbändige Werk, das *Münchener Rechts-Lexikon* (1987), vergessen worden, das mittlerweile unter dem Titel *Deutsches Rechts-Lexikon* (1992) schon in 2. Auflage vorliegt. Das Rechtswörterbuch von Creifelds ist in 9. Auflage von 1988 zwar zitiert – mittlerweile gibt es eine 11. Auflage von 1992 – allerdings ist der Name Creifelds nur einmal, nämlich auf S. 818 richtig geschrieben worden (falsch hingegen auf S. 818 bei der zweiten Erwähnung und auf S. 822). Die graphische Darstellung des Instanzenzuges der deutschen Gerichtszweige in Kapitel XI auf S. 853 weist noch die Zahlen aus dem Rechtszustand von 1982 auf. Schon seit 1983 aber betrug die Berufungssumme für erstinstanzliche Zivilsachen des Amtsgerichts 700 DM, im Jahre 1991 kletterte sie auf 1.200 DM, um schließlich im Jahre 1993 auf 1.500 DM gesetzt zu werden. Die Streitwertgrenze für Zivilsachen erster Instanz, die noch vom Amtsgericht entschieden werden, wurde 1983 auf 5.000 DM festgelegt, 1991 auf 6.000 DM und 1993 sogar auf 10.000 DM erhöht. Leider setzt die Gesetzgebungsgeschichte unter *tsuiroku* erst im Jahre 1988 an. Die vergleichbare – allerdings auf das Zivilrecht beschränkte – Zusammenstellung in Kapitel XI der Voraufgabe ist nicht mit übernommen worden. Wenn der Leser daran interessiert ist, muß er auf die Voraufgabe zurückgreifen, hat dann aber immer noch eine Lücke zwischen den Jahren 1979 und 1988. Unter *nennyō* ist auf S. 901 auch der Name des letzten Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik genannt: de Maizière. Die Schreibweise ist indes de Mejière. Daran ist erkennbar, wie gefährlich es ist, aus der japanischen *katakana*-Silbenschrift in lateinische Schriftzeichen zurückzutranskribieren. Gänzlich unverständlich ist schließlich, warum eines der Hauptwerke des Verfassers, das erstmals 1949 erschienene und mittlerweile in 3. Auflage dreibändig 1985–1989 vorliegende *Doitsuho gairon* unter den Werken des Verfassers auf S. 902 als *Doitsuho gaisetsu* aufgeführt ist.

Ich arbeite seit Jahren selbst erfolgreich mit der Voraufgabe und kenne das Wörterbuch folglich sehr gut. Deshalb ist trotz der geschilderten Mängel hervorzuheben, daß hier eine ungeheure Arbeitsleistung investiert wurde und die Kenntnis des Autors zum – jedenfalls älteren – deutschen Recht kaum zu überbieten ist. Die in der Besprechung der Voraufgabe erfolgte Beurteilung des Werkes als das Standardwerk der deutsch-japanischen juristischen Fachwörterbücher, die in das deutsche Rechtssystem einführen, kann deshalb insbesondere wegen der Anzahl der Begriffe und der ihnen beigegebenen Erklärungen aufrechterhalten bleiben. Gewonnen

hat das Wörterbuch durch die Neuauflage indes vergleichsweise wenig, nichts jedenfalls, was den hohen Preis rechtfertigen würde.

後藤紀一 Matthias Voth 『ドイツ金融法辞典』 Deutsch-japanisches Wörterbuch zum Bankrecht 信山社出版 1993

Gotō, Kiichi und Matthias Voth: *Doitsu kin'yū hō jiten. Deutsch-japanisches Wörterbuch zum Bankrecht*. Tōkyō: Shinsansha, 1993. II + 489 S., 9.500 Yen.

Der Buchrücken nennt zwei Verfasser, nach dem Vorwort aber ist als Autor nur Gotō Kiichi anzusehen. Es wird deshalb an dieser Stelle nur sein Lebenslauf wiedergegeben. Er ist ein Schüler von Kawamoto Ichirō, Professor emeritus der Universität Kōbe, einer der bekanntesten japanischen Handelsrechtler, von dem sogar einige Aufsätze in deutscher Sprache vorliegen. Nach dem rechtswissenschaftlichen Studium an der juristischen Fakultät der Universität Kōbe absolvierte der Autor als Postgraduiertenstudium den Magisterkurs an der genannten Universität, um dann im April 1968 als Assistent an die Handelswissenschaftliche Hochschule Okayama zu wechseln. Zehn Jahre später wurde er a. o. Professor an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Kagawa, Takamatsu, und schließlich 1980 dort Professor an der juristischen Fakultät. 1984 wurde ihm – in Japan die Ausnahme – von der Universität Kōbe die Würde eines Doktors der Rechte für eine Arbeit über die juristische Dogmatik des Überweisungs- und Lastschriftverkehrs verliehen. Seine Auslandsaufenthalte führten ihn zum Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln und zur Deutschen Bundesbank in Frankfurt.

Das hier anzuzeigende Werk ist in leicht veränderter Form in der juristischen Zeitschrift der Universität Kagawa, *Kagawa Hōgaku* unter dem Titel: (*Nishi*) *doitsu kin'yū hōmu yōgo kaisetsu* – Rechtswörterbuch zum deutschen Kreditwesen in 10 Beiträgen vorab veröffentlicht worden (1: 8/1 (1988), 2: 9/1 (1989), 3: 9/2 (1989), 4: 9/3 (1989), 5: 9/4 (1990), 6: 10/1 (1990), 7: 10/2 (1990), 8: 10/3 und 4 (1991), 9: 11/1 (1991), 10: 11/2 (1991)). In der nun vorliegenden Buchform sind im Wörterbuchteil 3823 deutsche Begriffe übersetzt und, zum Teil ausführlich, erklärt. Räumlich vor der Erklärung findet sich eine Lesehilfe für die japanische Übersetzung in Form von lateinischen Schriftzeichen (*rōmaji*) nach dem Hepburn-Verfahren und soweit ein entsprechender Begriff aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis existiert, ist auch dieser aufgenommen. In Ergänzung zum Erklärungstext sind an einigen wenigen Stellen Übersichten, wie etwa unter „Arten der Kreditinstitute“, „Domizil- und Zahlstellenvermerk“, „Fremdfinanzierung der Kreditinstitute“, „Indossament“ und „Vollindossament“ hinzugefügt. Im Anhang finden sich ja-

panische Übersetzungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken in der Fassung von 1989“, „Bedingungen für den Scheckverkehr von 1977“, „Bedingungen für den EC-Service von 1989“, „Sonderbedingungen für den Tankscheck-Verkehr von 1981“, „Sonderbedingungen für die Benutzung des Nachttresors von 1977“ und das „Abkommen über den Lastschriftverkehr von 1982“. Der Index reiht in Gegenrichtung 3.298 japanische Begriffe in lateinischen Schriftzeichen mit deutschen und, soweit vorhanden, englischen Übersetzungen ohne Erklärungen in alphabetischer Reihenfolge auf.

Das Werk beeindruckt durch seinen Umfang und die inhaltliche Stringenz der Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen. Es fällt deshalb schwer, Kritik zu üben. Doch schon mit der Übersetzung des japanischen Titels ins Deutsche fangen die Probleme an. Der japanische Begriff *kin'yū hō* ist mit Bankrecht übersetzt worden, obwohl in Japan unter diesem Ausdruck als Oberbegriff häufig noch viele andere Rechtsgebiete zusammengefaßt werden, die im weitesten Sinne etwas mit Finanzen und Finanzierung zu tun haben. (Siehe im einzelnen Menkhaus, Finanzrecht, in: Menkhaus (Hg.), *Das Japanische im japanischen Recht*, Monographien aus dem Deutschen Institut für Japanstudien, Band 5, München 1994, erscheint demnächst.) Inhaltlich geht es im Wörterbuch aber tatsächlich um Bankgeschäfte, nur sind das in der Bundesrepublik Deutschland andere als in Japan. Denn in Japan gilt im Grundsatz trotz der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Strukturreform immer noch die Trennung zwischen Bank- und Effektengeschäft, wobei letzteres eben nicht von Banken, sondern von Effektengesellschaften abgewickelt wird. Entsprechend werden die Rechtsgebiete aufgeteilt und es gibt Spezialisten für Bankrecht und solche für Effektenrecht. Da sich der Autor zu den Bankrechtlern zählt, hebt er im Vorwort zu Recht hervor, daß Begriffe aus dem Bereich der Effektengeschäfte fehlen. Wünschenswert wäre es deshalb gewesen, wenn der Autor etwa unter dem Begriff Bankrecht im Wörterbuchteil diese Probleme deutlich gemacht hätte, statt auf den Begriff überhaupt zu verzichten. Auch aus dem Bereich der Bankgeschäfte selbst sind nicht alle Begriffe erfaßt. So fehlt beispielsweise der Begriff „Dokumenteninkasso“, obwohl die beiden wesentlichen Erscheinungsformen von Dokumenteninkassi, nämlich Dokumente gegen Akzept und Dokumente gegen Zahlung erklärt werden. Tatsächlich gibt es in Japan auch keinen allgemeinen Begriff für die in der Bundesrepublik Deutschland unter dem Begriff Dokumenteninkasso zusammengefaßten Aktivitäten. Es muß also ein neuer Begriff vorgeschlagen werden. Ich habe deshalb an anderer Stelle *shorui tsuki toritate* vorgeschlagen (Menkhaus und Maruyama: Vertrieb, Transport und Lagerhaltung. In: Baum u. a. (Hg.): *Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht*. Berlin: de Gruyter 1994, S. 145, 165).

Für die Abkürzungen wäre es insgesamt besser gewesen, sie in einem Abkürzungsverzeichnis zusammenzufassen. Dabei hätte man auf einige, die nicht einmal juristische sind, wie z. B. aaO., Abk., dgl., i.d.F., i.d.R., i.e.S. usw. getrost verzichten können, weil diese sich in jedem allgemeinen Wörterbuch finden. Bei anderen Abkürzungen wäre ein Abgleich mit den Vorschlägen in Kirchner: *Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, zuletzt 4. Aufl. Berlin u. a. 1993, wünschenswert gewesen. Weglassen sollte man schließlich auch Begriffe, die man in einem Spezialwörterbuch zum Bankrecht nicht vermutet, ja die man nicht einmal in einem juristischen Wörterbuch suchen würde, wie z. B. „Anschreiben (lassen)“, „Informationsquelle“, „Jedermann“, „Lebensstandard“, „Liberalisierung“, „Mietshaus“, „Personalausweis“, „Privatisierung“, „Rechenzentrum“, „Reisepaß“, „Sensor“, „Verkäuferfirma“ usw. Auch Begriffe aus fremden Sprachen hätte man vielleicht besser weggelassen. Zwar kommt dem britischen Englisch und dem US-amerikanischen Englisch allgemein immer größere Bedeutung zu, dies sollte aber Juristen nicht von einer Begriffsbildung in ihrer Muttersprache abhalten. Unter diesem Gesichtspunkt gehören rein englische Begriffe wie „Cable Transfer“, „Clearing“, „Clearing House“, „Debentures“, „Electronic Fund Transfer“, „Home Banking“, „Investment Banking“, „Mergers and Aquisitions“, „Non Notification-Factoring“, „Off-Line“, „Off-Shore“, „On-Line“, „On-Shore“, „Optical Character Recognition“, „Point of Sale-System“, „Pool“, „Revolving Credit“, „Roll Over-Credit“, „Sale and Lease Back“ usw. in das entsprechende englisch-japanische Nachschlagewerk und bei mit diesen ausländischen Begriffen zusammengesetzten deutschen Wörtern wie etwa „Back to Back-Akkreditiv“, „Call-Geld“, „Chip-Karte“, „Clearing-Abkommen“, „Clearinghaus“, „Sicherheitenpool“, „Spotgeschäft“, „Swapgeschäft“, „Switchgeschäft“ usw. ist Vorsicht geboten. Es handelt sich hierbei um Begriffsbildungen der Alltagssprache, die keine rechtstechnische Bedeutung besitzen.

Insgesamt fällt auf, daß im Bereich der deutschen Begriffe noch eine ganze Anzahl von Rechtschreibfehlern zu verzeichnen sind, und das, obwohl ein Deutscher an dem Werk mitgearbeitet hat. Im Anhang fehlt eine Übersetzung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkassen, die anders als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dritten Gruppe deutscher Kreditinstitute, der Genossenschaftsbanken, weder inhaltlich noch vom Aufbau her mit den übersetzten Bedingungen der Banken übereinstimmen. Insgesamt wird dadurch der Verwendbarkeitswert des Wörterbuchs aber nur geringfügig geschmälert. Japan verfügt damit jetzt über ein gutes Rechtswörterbuch des deutschen Bankrechts, auf das die Bundesrepublik Deutschland selbst immer noch wartet.

Bernd Götze ベルンド・ゲッツェ Deutsch-japanisches Rechtswörterbuch  
『独和法律用語辞典』成文堂 1993

Bernd Götze: *Deutsch-japanisches Rechtswörterbuch. Dokuwa hōritsu yōgo jiten*. Tōkyō: Seibundō, 1993. 8 + 41 + 330 S., 7.000 Yen.

Bernd Götze gehört zu den wenigen deutschen Volljuristen, die sich lange Zeit in Japan aufgehalten haben und des Japanischen mächtig sind. Er wurde 1950 in Zittau geboren, studierte Rechtswissenschaften und Japanologie an der Universität Freiburg/Br. und beendete mit erstem und zweitem Staatsexamen die Juristenausbildung. Danach arbeitete er in einer Rechtsanwaltskanzlei in Tōkyō; später wechselte er in eine Rechtsanwaltskanzlei in Singapur. Von 1987 bis 1990 war er Wissenschaftlicher Referent für Ostasien am Max-Planck-Institut für internationales und ausländisches Strafrecht in Freiburg/Br. Seit 1990 ist er Rechtsanwalt in Frankfurt/M.

Das hier anzuzeigende Werk gliedert sich in drei Teile, die alle eine eigenständige Seitenzählung haben. Im Hauptteil sind auf 330 Seiten 6.390 deutsche und lateinische – teilweise auch eingebürgerte fremdsprachliche – Fachbegriffe mit einer japanischen Übersetzung versehen, der eine Umschrift des japanischen Ausdrucks in lateinischen Schriftzeichen nach der Hepburn-Methode folgt. Bei der angegebenen Zahl sind nur die fettgedruckten Begriffe gezählt und diese bei Doppel- oder Mehrfachnennung auch nur einmal, so daß die tatsächliche Zahl der übersetzten Begriffe noch weit höher ist. In dem dem Wörterbucheil unmittelbar vorhergehenden Abschnitt finden sich Benutzerhinweise, Abkürzungsverzeichnisse und verschiedene Register. Im ersten Teil schließlich stehen Vorwort des Verfassers in japanischer und deutscher Sprache sowie zwei kurze japanische Geleitworte, das erste von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ishikawa Akira, einem Professor für Zivilprozeßrecht an der Universität Keiō, Tōkyō, und ausgewiesenen Kenner der Bundesrepublik Deutschland, das zweite von Kigawa Tōichirō, einem ehemaligen Professor für Zivilprozeßrecht an der Universität Chūō, Tōkyō, und jetzigem Rechtsanwalt, der in seiner Kanzlei schon sehr viele deutsche Rechtsreferendare in ihrer Wahlstation ausgebildet hat.

Der Autor führt in seinem deutschsprachigen Vorwort – das japanischsprachige weicht insofern ab – aus:

Trotzdem fehlte es – jedenfalls von deutscher Seite aus gesehen – an einer grundlegenden Voraussetzung zum Erlernen und Vertiefen der jeweils anderen Rechtssprache: einem adäquaten Rechtswörterbuch. Die aus sprachlichen wie diversen anderen Gründen schier unmöglich erscheinende Aufgabe, ein umfassendes, möglichst viele Rechtsgebiete abdeckendes deutsch-japanisches Nachschlagewerk in Glos-

sarform zu verfassen, ist von japanischer Seite nur einmal in den zwanziger Jahren verwirklicht worden. Derzeit existiert nur ein rein japanischsprachiges „Deutsches“ Rechtslexikon (Yamada Akira, ‚Doitsu hōritsu yōgo jiten‘) und, seit kurzem, ein kleineres Werk mit strafrechtlicher Ausrichtung. Keines dieser Werke enthält die Lesung der japanischen Zeichen in lateinischer Umschrift, um auch deutschsprachigen Benutzern den Zugang zur japanischen Rechtssprache zu erleichtern.

Diese Ausführungen sind mit Vorsicht zu genießen. Tatsächlich gibt es eine ganze Reihe von deutsch-japanischen Nachschlagewerken in glossarischer Form (siehe meine eingangs genannte Sammelbesprechung). Auf welches Werk aus den zwanziger Jahren Bernd Götze sich bezieht, ist auch nicht ganz klar. Es könnte das Werk von Inoue Kinji: *Neuestes Deutsch-Japanisches Wörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften nebst einem Anhang enthaltend Übersicht der Reichsgesetze und Abkürzungen* sein. Doch dieses ist unter einem leicht veränderten Titel schon 1909, unter dem angegebenen Titel erstmals 1914 erschienen und dann in den Jahren 1922, 1924, 1926, 1927 und 1929 jeweils neu aufgelegt worden. Es ist auch nicht richtig, daß es nur ‚ein rein japanischsprachiges „Deutsches“ Rechtslexikon‘, nämlich das von Yamada Akira, gibt. Dieses ist nur das umfassendste und allgemeinste. Von den Werken, auf die sich Götze bezieht, enthält offenbar ‚keines ... die Lesung der japanischen Zeichen in lateinischer Umschrift‘. Es gibt aber andere. So enthält das *Deutsch-japanische Rechtslexikon nebst einem japanisch-deutschen Schlagwörterbuch* von Sawai/Shishido aus dem Jahre 1906 im Schlagwörterbuchteil die lateinischen Umschriften (siehe Sammelbesprechung in *Japanstudien*, Band 4). Sie finden sich ebenfalls in dem schon 1988 begonnenen Vorabdruck des oben vorgestellten Werkes von Gotō und Voth.

Das Problem ist also nicht, daß es deutsch-japanische glossarische Rechtswörterbücher nicht gibt, sondern daß sie veraltet sind und zum Teil heute nicht mehr verwendete japanische Schriftzeichen enthalten. Deshalb war ein neues deutsch-japanisches Wörterbuch in glossarischer Gegenüberstellung von deutschem Begriff und japanischer Übersetzung unter Verwendung der heute gültigen Kanji-Schreibweise dringend erforderlich. Insoweit ist Bernd Götze ein ausgezeichnetes Werk gelungen. Diese Aussage rechtfertigt sich nicht nur wegen der Anzahl der erfaßten Begriffe, der Genauigkeit der Übersetzung, der Vielfalt der zusätzlichen Informationen, wie sie in Abschnitt 2 unter Hinweise für die Benutzung im einzelnen erklärt werden, der Ausgrenzung der Abkürzungen in ein gesondertes Verzeichnis, sondern auch und vor allem wegen der Gründlichkeit, mit der gearbeitet wurde.

Vor dem Hintergrund, daß hier, wie in einem der Geleitworte zu Recht hervorgehoben, Pionierarbeit geleistet wurde, sollen deshalb auch die kritischen Bemerkungen kurz ausfallen. Wenn schon den japanischen Fachbegriffen lateinische Umschriften beigelegt werden, sollten diese Umschriften richtig sein. Z. B. werden die Schriftzeichen für die Übersetzung von „Rote Armee Fraktion“ nicht *akagunha*, sondern *sekigunha* gelesen. Bei der Verwendung von Kanji ist natürlich besondere Vorsicht geboten. Der Internationale Gerichtshof z. B. heißt auf japanisch tatsächlich Kokusai Shihō Saibansho, aber *shihō* steht nicht für Privatrecht, sondern für Rechtspflege. Im übrigen ist es zweifelhaft, ob in einem deutsch-japanischen Wörterbuch unter den deutschen Begriffen japanische Bezeichnungen wie „chōtei“ oder „tennō“ eingereiht werden sollten, weil diese nicht – oder noch nicht – als in die deutsche Sprache eingebürgert betrachtet werden können.

Bei den allgemeinen Abkürzungen hätten nicht juristische wie beispielsweise a.a.O., ca. oder c/o ebenso getrost weggelassen werden können, wie Abkürzungen aus fremden Sprachen, etwa AID, AIDS oder AIH. Insgesamt wäre ein Abgleich der Abkürzungen mit Kirchner, *Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache*, wünschenswert gewesen, wo nämlich RVO nicht Rechtsverordnung, sondern Reichsversicherungsordnung und BVG nicht Bundesverwaltungsgericht, sondern Bundesversorgungsgesetz ist. Die Abkürzung BRD ist, wie schon oben ausgeführt, nicht die offizielle Abkürzung für Bundesrepublik Deutschland. Bei den internationalen Handelsabkürzungen ist wegen der Vorliebe Japans, sich an englische Abkürzungen anzulehnen, Vorsicht geboten. So gibt es die Abkürzung MMF auch in Japan, aber sie wird dort nicht als *money market fund*, sondern als *money management fund* übersetzt und unter FTC findet man die US-amerikanische Federal Trade Commission und ihr japanisches Pendant, die Fair Trade Commission. Die Liste der deutschen Ministerien ist schon für den Rechtszustand von 1990 nicht vollständig; es fehlen z. B. die Bundesministerien des Äußeren, für innerdeutsche Beziehungen, Verkehr, Umwelt, Post und Forschung. Infolge der ersten Wahl nach der Wiedervereinigung im Dezember 1990 wurde das Kabinett umgebildet. Das Ministerium für innerdeutsche Beziehungen wurde aufgelöst und das Ministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit aufgespalten in die Ministerien für Familie und Senioren, Frauen und Jugend sowie Gesundheit.

Angesichts der geringen Mängel und ausgesprochen einfachen Handhabbarkeit des Werkes freut man sich schon auf das Gegenstück: Das japanisch-deutsche Rechtswörterbuch. Zwar läßt das Vorwort des Autors ein solches Vorhaben nicht erkennen, doch findet sich im 2. Teil unter Erläuterungen auf S. 2 der Hinweis, daß japanische Begriffe im Band Japanisch-Deutsch (*shimaihen wadoku*) aufzufinden seien.

Auf der Grundlage dieses Überblicks läßt sich folgendes festhalten. Wie die schon in der vorhergehenden Sammelbesprechung aufgeführten sind auch die hier angezeigten deutsch-japanischen juristischen Fachwörterbücher alle in Japan verlegt worden. Das erklärt sich wahrscheinlich aus der mangelnden Technik bei der Erstellung japanischer Schriftzeichen in der Bundesrepublik Deutschland, was dazu führt, daß das einzelne Buch in der Bundesrepublik Deutschland zu teuer wird.

Der Verfasser eines zweisprachigen Fachwörterbuches bedarf der Mithilfe eines Fachvertreters aus dem jeweils anderen Land. Bernd Götzte hat im einzelnen ausgeführt, welche Kollegen ihn auf japanischer Seite unterstützt haben. Der Mangel eines deutschen Fachvertreters wird bei dem Werk von Yamada Akira sehr deutlich.

Die von deutscher Seite immer wieder geforderte Ergänzung der japanischen Schriftzeichen durch eine lateinische Umschrift (Romaji) ist nun wieder in zweien der besprochenen Werke erfüllt. Sie ist ein zweiseitiges Schwert. Die Lesung eines Zeichens zu haben, ist ein Vorteil – vorausgesetzt, daß sie richtig ist. Andererseits hält sie den Leser vom Studium der Kanji ab.

Glossarische zweisprachige Wörterbücher sind ein guter Anfang. Noch besser sind Wörterbücher, die einen Begriff erklären. Insoweit gibt es aber bis jetzt nur Werke, die den japanischen Juristenkollegen das deutsche Rechtssystem erläutern. Ein zweisprachiges deutsch-japanisches Wörterbuch mit intensiven Darstellungen der japanischen Struktur bleibt deshalb auch nach den hier besprochenen drei Neuerscheinungen ein Desideratum. Ob das zur Zeit in Berlin in Vorbereitung befindliche Japan-Lexikon – eine japankundliche Enzyklopädie auf Computerbasis, in der auch das Recht berücksichtigt werden soll, Abhilfe bringt, bleibt abzuwarten.